

Übergabeerklärung Tierhalter

Wechsel des Anspruchsberechtigten in der Initiative Tierwohl

- separate Übergabeerklärung für jeden Standort/VVVO-Nummer und jede Produktionsart erforderlich -
- über den Bündler zur Vorlage bei der Trägergesellschaft -

Bisheriges Unternehmen

Unternehmen/Firma: _____ VVVO: _____

Straße/Nr.: _____ Produktionsart: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Land _____

Vor- und Nachname des bisherigen **gesetzlichen Vertreters** (Betriebsleiters):

Telefon (Festnetz und/oder Mobil): _____

Telefax/E-Mail: _____

ITW-Bündler: _____

Das oben bezeichnete Unternehmen nimmt an der Initiative Tierwohl teil. Es ist in der Initiative Tierwohl anspruchsberechtigt, weil es die im Datenblatt der Teilnahmeerklärung gewählten Anforderungen der Initiative Tierwohl umsetzt. In Zukunft soll

Neues Unternehmen

Neues Unternehmen/Neue Firma: _____ VVVO: _____

Straße/Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Land _____

Vor- und Nachname des neuen **gesetzlichen Vertreters** (Betriebsleiters):

Telefon (Festnetz und/oder Mobil): _____

Telefax/E-Mail: _____

ITW-Bündler: _____

in der Initiative Tierwohl anspruchsberechtigt werden. Der vom bisherigen Unternehmen geführte Betrieb ist durch (bitte angeben)

(Umfirmierung/Betriebsnachfolge/Verpachtung/Verkauf/Betriebsteilung/-zusammenlegung/aus anderen Gründen)

auf das neue Unternehmen übertragen worden. Gemeinsam haben wir, die gesetzlichen Vertreter des bisherigen Unternehmens und des neuen Unternehmens, bei der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Trägergesellschaft) die Übertragung der Teilnahmerechte und der Anspruchsberechtigung auf das neue Unternehmen beantragt (Härtefallantrag). Für den Fall der Annahme unseres Antrags erklären wir:

1. Das neue Unternehmen tritt mit dem Zeitpunkt der Annahme des Härtefallantrags durch die Trägergesellschaft (Umschreibung in der Tierwohl-Datenbank) vollumfänglich in die Rechte und Pflichten ein, die das bisherige Unternehmen in der Initiative Tierwohl wahrgenommen hat. Gleichzeitig enden alle Rechte und Pflichten des bisherigen Unternehmens. Ungeachtet dessen hat sich das neue Unternehmen in einer eigenen Teilnahmeerklärung gegenüber dem Bündler zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl erklärt.

Dem neuen Unternehmen ist bekannt, dass

- sich die Laufzeit der Teilnahmerechte und der Anspruchsberechtigung in der Initiative Tierwohl nach der Laufzeit des dem bisherigen Unternehmen erteilten Zertifikats, bei einer Unternehmenszusammenlegung nach der Zertifikatslaufzeit des Unternehmens mit der längsten Restlaufzeit richtet.
 - die vom bisherigen Unternehmen gewählten Anforderungen in der Initiative Tierwohl vom neuen Unternehmen unverändert übernommen werden müssen und nur nach den Regeln der Initiative Tierwohl, insbesondere nach den Teilnahmebedingungen und der Prüfsystematik, angepasst werden können. Werden Unternehmen mit unterschiedlichen Anforderungen zusammengelegt, muss das neue (zusammengelegte) Unternehmen für alle Unternehmensteile einheitliche Anforderungen wählen. Das dem neuen Unternehmen für diese Anforderungen zustehende Tierwohlgeld darf die Summe der Tierwohlgelder für die bisherigen Unternehmen nicht überschreiten.
 - es mit dem Eintritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Unternehmens auch für die Verbindlichkeiten des bisherigen Unternehmens, hier insbesondere für etwaige Rückforderungsansprüche der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl, haftet.
 - die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl durch das neue Unternehmen im Rahmen eines Bestätigungsaudits durch eine Zertifizierungsstelle überprüft werden kann.
2. Die Trägergesellschaft, die von ihr beauftragten Dienstleister, die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Schlachtbetriebe, die von uns gewählten Bündler und alle sonstigen Dritten stellen wir unwiderruflich von der Haftung für alle Schäden frei, die dem bisherigen Unternehmen oder dem neuen Unternehmen im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen könnten. Dies gilt insbesondere für alle Schäden im Zusammenhang mit möglichen Zahlungsansprüchen unserer Betriebe gegen die Trägergesellschaft.

Uns ist bekannt, dass die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl die Teilnahmerechte und die Anspruchsberechtigung des bisherigen Unternehmens mit Annahme des Übertragungsantrags (Härtefallantrag) unverzüglich auf das neue Unternehmen überträgt. Vom bisherigen Unternehmen verdiente und noch nicht ausgezahlte Tierwohlgelder werden in diesem Fall – betriebsbezogen – an das neue Unternehmen ausgezahlt. Wir haben eine interne Regelung zum Ausgleich dieser Zahlungen zwischen bisherigem Unternehmen und neuem Unternehmen getroffen.

Uns ist bekannt, dass die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dieses Einzelfalls über unseren Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte und der Anspruchsberechtigung auf das neue Unternehmen (Härtefallantrag) entscheidet. Einen Rechtsanspruch auf Annahme des Antrags haben wir nicht.

Ort, Datum

bisherige(s) Unternehmen – gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

neues Unternehmen – gesetzlicher Vertreter